

**Reit- und Fahrverein
Lüdinghausen e.V.**

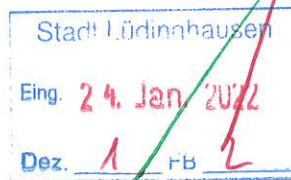


**Postfach 1514
59335 Lüdinghausen**

RV Lüdinghausen e.V. Postfach 1514 59335 Lüdinghausen

Steuernummer 333/5903/0552

Stadt Lüdinghausen
Bürgermeister A. Mertens
Borg 2



59348 Lüdinghausen

23.01.2022

**Antrag auf Förderung unserer Vereinsarbeit im Rahmen des Baus einer
Reitplatzüberdachung des Reit- u. Fahrvereins Lüdinghausen, Elvert 26, 59348
Lüdinghausen**

- a) Übernahme von Baugenehmigungsgebühren des Kreises COE über 6.000 €
- b) Übernahme von Prüfgebühren d. Statik durch einen Prüfstatiker über 8.500 €

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mertens,

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,

im Rahmen des Förderprogramms „Moderne Sportstätten 2022“ ist der RV Lüdinghausen in den Genuss einer Förderung des Landes NRW für den Bau einer Reitplatzüberdachung gekommen. Der Bauantrag liegt dem Kreis Coesfeld zur Zeit zur Prüfung vor. Einer baldigen Genehmigung scheint nichts im Weg zu stehen.

Die vg. Förderung schafft für uns erstmalig seit langer Zeit die Möglichkeit über den Bau einer 2. überdachten Reitgelegenheit nachzudenken, dennoch bleibt für den Verein ein großer Teil des fehlenden Budgets selbst zu finanzieren.

Die aktuelle Preisentwicklung im Bauwesen hat dazu geführt, daß sich gegenüber unserem Förderantrag bei der NRW-Bank über 340.000€(Angebotseinholung Mitte 2020) und heute eine Kostenerhöhung auf 390.000€ ergeben hat.

Gleichzeitig haben wir bereits einen erhöhten Eigenleistungsanteil berücksichtigt und arbeiten an Vereinfachungen im Konzept.



Ursprünglich waren wir von einem Finanzierungsbedarf von 100.000 € ausgegangen, mit der jetzt erforderliche Erhöhung des Kreditvolumens auf 150.000€ sehen wir den Verein an der Grenze der Belastbarkeit, denn unsere Handlungsfähigkeit im laufenden Vereinsbetrieb und die der uns nachfolgenden Vereinsvorstände darf nicht über Gebühr eingeschränkt werden (Sicherung des zukünftigen Geschäftsbetriebs).

In der Folge beantragen wir einen einmaligen Baukostenzuschuss zur Übernahme der Kosten der Bauantragsgenehmigungsgebühr in Höhe von 6.000 € und der Prüfgebühren der Statik in Höhe von 8.500 €, um das bisher praktizierte Vereinsleben auch zukünftig mit der neuen Reitplatzüberdachung fortsetzen zu können.

Erläuterung und Begründung

Anders als bei vielen anderen Sportvereinen im städtischen Bereich, die gut ausgestattete öffentliche Hallen und Sportstätten für die Ausübung ihres Vereinsbetriebs nutzen können, werden die Reithalle und die Vereinsanlage des RV Lüdinghausen, sowie auch die Haltung der Schulpferde, vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen und den selbst erwirtschafteten Erlösen aus unserem Turnierbetrieb in der Gemeinschaft der Vereinsmitglieder ehrenamtlich betrieben, bewirtschaftet und unterhalten.

Dies ist jedes Jahr aufs neue eine engagierte finanzielle Herausforderung, der wir uns als Verein gerne stellen.

Der RV Lüdinghausen hat sich satzungsgemäß zum Ziel gesetzt das Reiten, die Haltung und den Umgang mit dem Pferd einer möglichst großen Gruppe von Interessierten, von Kindern und Jugendlichen zu überschaubaren Konditionen zu vermitteln und zu ermöglichen. Die eigene Jugendabteilung hat dabei schon immer eine hervorgehobene Stellung eingenommen.

Der RV Lüdinghausen ist zur Zeit der einzige Reitverein, der Reitunterricht auf Schulpferden vor Ort anbietet. Der Wegfall des Schulreitbetriebs würde die Sportlandschaft in Lüdinghausen um einiges ärmer werden lassen. Die Schulreiterei erfordert ein starkes ehrenamtliches Engagement und wir vom RV Lüdinghausen sind stolz auf dieses besondere Angebot.



Unter rein betriebswirtschaftlichen Aspekten ist das Reitschulangebot mit unseren 5 Vereinspferden unrentabel und stellt eine Belastung des allgemeinen Vereinsbudgets dar.

Nach wie vor herrscht aber Einigkeit im Vorstand des Reitvereins, daß der Schulreitbetrieb zur Förderung unseres Nachwuchses, der Kinder- und Jugendarbeit im Verein, Vorrang genießen soll.

Gute Gründe für die Förderung der Vereinsarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit des RV Lüdinghausen

1. Unsere Altersstruktur

Zum Jahresbeginn verfügte unser Verein über 384 Mitglieder. Davon zählen 94 Mitglieder zu den besonders engagierten jungen Reitern von 5 – 18 Jahren. Das Sammeln von reiterlicher Erfahrung ist langwierig und dabei lernt man nie aus: Dem Kreis der Kindern und Jugendlichen gerade entwachsen – und mindestens genauso aktiv und engagiert – sind unsere jungen Reiter von 19 bis 26 Jahren: Hier zählen wir 66 Mitglieder.

2. Der Reitunterricht für jeden Interessierten

Wer das Reiten erlernen will, kann das ohne Vorbehalte als Vereinsmitglied beim Reitverein Lüdinghausen tun! – Er benötigt dazu kein eigenes Pferd, da der Verein über 5 eigene Pferde für den Schulreitunterricht verfügt, was in der Lüdinghauser Vereinswelt einmalig ist.

Der Verein ist durch seine wöchentlichen Reitstunden in Dressur und Springen bemüht, Reitern jeden Alters- und aller Leistungsstände Ausbildungsangebote zu machen. Ergänzt wird das wöchentliche Programm durch themenbezogene Spezialkurse, die über das Jahr verteilt organisiert werden.

3. Die Jugendabteilung – Die Gemeinschaft steht im Vordergrund

Das was wir selber in der Ausbildung der Jüngsten im Rahmen der Reitausbildung an Sozialkompetenz vermitteln, wird in der selbst organisierten Jugendabteilung durch die jungen Reiter schon in gelebte Praxis umgesetzt.

Es geht um die Aspekte: persönliches Engagement, Verlässlichkeit gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern, Verantwortung für den Sportpartner Pferd und die allgemeine Förderung des Selbstbewußtseins.



In diesem Sinne organisiert sich die Jugendabteilung (... unterstützt durch die jungen Reiter) selber und führt auch „abseits vom Pferd“ Veranstaltungen/eigene Ausflüge durch. In den vergangenen Jahrzehnten wurde jew. in den Sommerferien eine 1-wöchige Ferienfreizeit organisiert, an der immer mehr als 50 Kinder- und Jugendliche teilgenommen haben. Bei Ausflugsfahrten quer durchs Münsterland spielt das gemeinschaftliche Erlebnis abseits vom Pferd die Hauptrolle. Durch selbst erwirtschaftete Einnahmen in die Jugendkasse, z.B. durch den Plätzchenstand auf dem Weihnachtsmarkt, konnte die Jugendabteilung diese Freizeiten immer zu sehr günstigen Konditionen organisieren.

Durch die Teilnahme der Vereinsmannschaften an den jährlich stattfindenden Kreisjugendturnieren und den Vierkampf-Wettbewerben wird auch im sportlichen Bereich die Gemeinschaft in den Vordergrund gestellt.

Etliche erfolgreiche Mannschaften und Einzelreiter sind daraus in den vergangenen Jahren am RV Lüdinghausen mit Platzierungen hervor gegangen.

4. Unser schulisches Engagement

Wir beschränken uns mit unserem Engagement nicht auf die eigenen Vereinsmitglieder.

Wir erleben immer wieder, daß der Umgang mit dem Pferd im Allgemeinen und die reitsportliche Betätigung in vielerlei Hinsicht förderlich für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen ist.

Gerade in dieser Hinsicht versuchen wir in unserer Jugendarbeit so viele positive Erfahrungen wie möglich zu vermitteln.

So führen wir in Kooperation mit der Sekundarschule Lüdinghausen seit 2016 eine Reit-AG an unserer Vereinsanlage durch, an der vorrangig Schüler ohne Aussicht auf Reit- und Pferdeerfahrungen teilnehmen. Wir bedauern den Wegzug der Astrid-Lindgreen-Schule aus Lüdinghausen, da auch hier über viele Jahre seit 2007 eine Kooperation für eine Reit-AG mit therapeutischen Ansatz bestanden hat.

Wir arbeiten aktuell an einer Kooperation für interessierte Kindergartenkinder und überlegen mit Angeboten an Grundschulen heranzutreten.

„Rund ums Pferd“ sind wir beim RV Lüdinghausen für jede Projektidee immer auch von außerhalb des Vereins offen und gerne zu Kooperationen bereit.



5. Selbstverständnis und Perspektive

Mit dem Bau der Reitplatzüberdachung verfolgt der RV Lüdinghausen das Ziel einer Verbesserung der Bestandsanlage zur Entzerrung des in einer Halle sehr eng terminierten Reitbetriebs.

Wir beabsichtigen zukünftig besser, wetterunabhängiger und über den gesamten Jahresverlauf Reitangebote machen zu können, was vor allem den jungen Reitern in unseren Anfängerprojekten zugute kommen wird.

In vielerlei Hinsicht sehen wir unsere ehrenamtlich getragene Jugend- und Schularbeit, als wichtigen Beitrag zu einem möglichst vielfältig aufgestellten Lüdinghauser Schul- und Bildungsangebot an und bitten für unser Projekt um die finanzielle Unterstützung der Stadt Lüdinghausen durch Übernahme der Genehmigungsgebühren unseres Bauantrags und des Sachverständigen-Honorars der statischen Prüfung.

Wir bauen auf Ihre positive Stellungnahme zu unserem Antrag.

Für Rückfragen zu unserem Projekt und um weiter über unsere Vereinsarbeit zu informieren stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
aus der Mitte des Pferdlandes Westfalen

für den RV Lüdinghausen


1. Vorsitzende – Jutta Reinermann


2. Vorsitzender – Dieter Hegemann

Anlagen:

- Auszug Vereinssatzung
- Mail der Sachbearbeiterin des BOA Kreis COE, Frau Freitag vom 17.01.2022
- Gesprächsprotokoll des Telefonats vom 19.01.2022 mit dem Prüf-Ing.-Büro Thomas & Bökamp, MS-Roxel

GMX ProMail**AW: Bauantrag RV Lüdinghausen (AZ.: 63.1 - 00598/21) -
Anfrage zu **vorauss. Genehmigungsgebühren****

Von: "Freitag, Carolin" <Carolin.Freitag@kreis-coesfeld.de>
An: "Dieter Hegemann" <Dieter.Hegemann@gmx.de>
Datum: 17.01.2022 11:50:35

Sehr geehrter Herr Hegemann,

die voraussichtlich anfallenden Kosten für die Baugenehmigung errechnen sich nach dem Volumen der geplanten Baumaßnahme. Da die Reithalle ein großes Bauvolumen hat, ist auch die Gebühr für die Baugenehmigung recht hoch, sie beträgt nach einer ersten vorläufigen Berechnung 4.850 Euro.

Für die Rohbau- und die Schlussabnahme wird eine Gebühr von bis zu 7 % der Genehmigungsgebühr berechnet.

Ich hoffe Ihnen mit den überschläglich berechneten Kosten weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

GEBÜHR GEN.	ca. 4.850,-
ROHBAUABNAHME	339,50
SCHLUSSABNAHME	339,50
<hr/>	
	5.529,00€

Carolin Freitag



Heg.

Abt. 63 – Bauen und Wohnen
Friedrich-Ebert-Str. 7 - 48653 Coesfeld
Tel. (02541) 18-6321 - Fax (02541) 18-6399
E-Mail: carolin.freitag@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de



Gesprächsprotokoll: Telefonat am Mittwoch, 19.01.2022, 11.30Uhr

Gesprächspartner: 1. Herr Dr.-Ing. Marc Gröning, Prokurist im
Prüf.-Ing.-Büro Thomas&Bökamp,
Im Derdel 16 ,48161 Münster-Roxel
2. Herr D. Hegemann, 2.Vors. des RV Lüdinghausen

Thema des Gesprächs:

Höhe der voraus. Prüfgebühren der Statik für den Neubau der Reitplatzüberdachung des RV Lüdinghausen, der Bauantrag liegt zZt. zur Prüfung beim BOA des Kreises Coesfeld vor!

Gesprächsinhalt

Herr Hegemann erläuterte Herrn Gröning die Art und den Umfang des Bauvorhabens des RV Lüdinghausen, mit einem Umbauten Raum von 9670m³.

Herr Gröning erklärte Folgendes:

Die Prüftätigkeit ist eine zentrale bausicherheitsrechtliche Anforderung des Gesetzgebers und wird durch die staatlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Das Honorar für die Prüfung hat der Gesetzgeber in der SV-VO geregelt. Insofern ist das festgeschriebene Honorar wie eine Prüfgebühr anzusehen, die nicht verhandelbar ist und auch keinen Spielraum für einen Nachlass zulässt.

Das Honorar richtet sich nach dem festgelegten Prüfumfang nach der Honorarzone (statisch-konstruktive Schwierigkeitsgrad der baulichen Anlage) und nach dem UmbautenRaum, aus dem sich die anrechenbaren Kosten der baulichen Anlage ableiten lassen.

Die konkrete Angebotserstellung, die Beauftragung als auch die Abrechnung aller Prüf-Ing.-Leistungen erfolgt zentral über die BVS-NRW.

Nach Auskunft von Herrn Gröning ergeben sich auf Grundlage des benannten Umbauten Raums von 9.670m³ (theoretische) anrechenbare Kosten von ca. 480.000€, die bei der benannten Konstruktion ein Grundhonorar von 6.000€ zzgl. stichprobenhafter Kontrollen auf der Baustelle, geschätzter Umfang ca. 1.000€, zur Folge haben. Diese Honorarkosten werden mit 19% MwSt. belegt.

In der Summe sind durch den RV Lüdinghausen bei der Durchführung seiner Baumaßnahme Prüfgebühren in Höhe von brutto ca. 8.330€ zu tragen.

Herr Gröning sah bei dem angefragten Prüfumfang keinerlei Möglichkeit von der benannten Prüfgebühr abzuweichen.

aufgestellt, 19.01.2022



D. Hegemann

Satzung des

Reit- und Fahrverein Lüdinghausen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Reit- und Fahrverein Lüdinghausen e.V. mit dem Sitz in Lüdinghausen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüdinghausen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Coesfeld und durch den KRV Coesfeld Mitglied des Landesverbandes (Provinzial-Verbandes) der Reit- und Fahrvereine und des LandesSportBundes in Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:
 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - g) die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Massnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten des Vereins dienen ausschliesslich der Erfüllung der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 13).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemässen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschliesslich ihrer Rechtsordnung. Verstösse gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln

(920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Ausserdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich ausserhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemässe Beschlüsse verstösst, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) gegen § 3a (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstösst;
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Bekanntmachung im Lokalteil der Westfälischen Nachrichten am Sitz des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschliesst.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen; stehen 2 oder mehr Kandidaten zur Wahl kann ein anwesendes Mitglied der Versammlung geheime Wahl beantragen. Die geheime Wahl erfolgt dann durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Ehrenrates,
 - c) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - d) die Jahresrechnung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,

- f) die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - g) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - h) die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung und
 - i) die Bestätigung des Jugendwartes (§ 12).
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
- a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Schriftführer/in,
 - d) der/die Geschäftsführer/in,
 - e) der/die Kassierer/in,
 - f) der/die Vertreter/in der Ausbilder/innen,
 - g) der/die Beisitzer/in,
 - h) der/die Jugendwart/in.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl stehende Vorstandsmitglieder müssen mindestens ein Jahr Vereinsmitglied sein. Jährlich scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach folgendem Turnus aus.

Turnus 1:

- a) der/die Vorsitzende,
- c) der/die Schriftführer/in,
- f) der/die Vertreter/in der Ausbilder/innen,
- h) der/die Jugendwart/in

Turnus 2:

- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- d) der/die Geschäftsführer/in,
- e) der/die Kassierer/in,
- g) der/die Beisitzer/in.

Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Zur Förderung der Vereinsarbeit kann ein Beirat gebildet werden. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand bestellt; sie sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, müssen mindestens 35 Jahre alt und mindestens fünf Jahre Vereins-Mitglied sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
 - e) Ausschluss aus dem Verein

5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4.

§ 12 Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den weiblichen und männlichen Mitgliedern bis zu unter 18 Jahren zusammen. Die Jugendabteilung wählt den/die Jugendwart/in für zwei Jahre. Der/die zu wählende Jugendwart/in muß mindestens 18 Jahre alt sein. Die Wahl zum/zur Jugendwart/in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Auf der Grundlage der Jugendordnung führt und verwaltet sich die Jugendabteilung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand in eigener Zuständigkeit.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschliesslich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

LH. 06.02.2009

Der Vorstand des Reit- und Fahrverein Lüdinghausen e.V.:

1. Vorsitzende:	(Barbara Weckermann)
2. Vorsitzender:	(Hubert Brinkmann)
Geschäftsführerin:	(Marlies Brinkmann)
Kassiererin:	(Dorothee Bergmann)
Schriftführerin:	(Susanne Erfurt)
Jugendwartin:	(Kirsten Wansing)
Vertr. der ÜL.:	(Alexander Krebber)
Beisitzer::	(Jörg Stratmann)